

blick auf die jetzigen Verwicklungen zwischen der Türkei und Rußland" — im Druck und Verlag von N. A. Erdemann erschienene Schrift für einen strafbaren Nachdruck des von F. A. Brockhaus in Leipzig herausgegebenen „Conversations-Lexikons“ (zehnte Auflage) zu erachten und daher die Confiscation der Exemplare dieser Schrift, soweit sie noch unverkauft vorhanden sind, hiermit angeordnet sei;

2) daß der Buchdrucker Nicolaus Arnold Erdemann von der Anschulldigung, diesen Nachdruck begangen oder doch zu demselben wesentlich Beihilfe geleistet zu haben, von der Instanz zu entbinden, dagegen aber

3) der Buchführer Johann Conrad Munkel für überführt zu erachten, durch Herausgabe der gedachten Schrift sich eines strafbaren Nachdruckes schuldig gemacht zu haben, und deswegen, wie hiemit geschieht, in eine Geldbuße von Einhundert Rthlr. zu verurtheilen sei, und

4) daß beide Inculpaten solidarisch die Untersuchungskosten zu tragen schuldig seien.

Mit der Publication und Vollstreckung dieses Erkenntnisses, welches seinem ganzen Inhalte nach in den Bremer Nachrichten bekannt zu machen ist, wird das Criminalgericht beauftragt.

B. R. u. A. W.

Erkannt Bremen im Obergerichte, den 5. März 1855.

G. Caesar. W. Focke. E. Meier. H. Migault.

S. H. Erdemann, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

#### Entscheidungsgründe

zum Erkenntnisse des Obergerichts d. 5. März 1855 in Untersuchungssachen wider den Buchdrucker Nicolaus Arnold Erdemann und den Buchführer Johann Conrad Munkel hieselbst wegen Nachdrucks.

Die Verlags-handlung F. A. Brockhaus zu Leipzig hat ausweise [2] der adjungirten Polizeiacte den hiesigen Buchdrucker Nicolaus Arnold Erdemann wegen Nachdrucks denunciirt, indem sie anführt: der Denunciat habe in der in seinem Druck und Verlag erschienenen Schrift „Geschichte des Türkischen Reichs bis zur Gegenwart u. s. w.“, ohne ihr Wissen und Willen aus dem in ihrem Verlag erscheinenden „Conversations-Lexikon“ (10. Auflage) den größten Theil des Inhalts nachgedruckt, und finde sich das Original dieses Nachdrucks der Hauptsache nach in dem Artikel: „Osmanisches Reich“ (Conversations-Lexikon 10. Auflage. Bd. XI. S. 472—489), aus welchem der Compiler der Schrift nur einige Sätze weggelassen und dafür Einschüßel gemacht, die in drei Fällen gleichfalls dem „Conversations-Lexikon“ (den Artikeln „Astermann“, Convers.-Lexikon Bd. I. S. 234, „Bukarest“, daselbst Bd. I. S. 421, und „Janitscharen“, daselbst Bd. VIII. S. 414) nachgedruckt seien.

Dabei hat die Denunciantin übergeben:

1) ein Exemplar der Schrift: „Geschichte des Türkischen Reichs u. s. w.“, in welcher ihrer Ansicht nach der Nachdruck begangen ist;

[3] der Polizeiacte;

2) die betreffenden Hefte des „Conversations-Lexikons“, aus denen der größte Theil des Inhalts dieser Schrift entnommen;

[4] bis [8] daselbst;

3) No. 20 des „Bremer Beobachters“ vom Jahre 1854, in welchem unter der Ueberschrift: „Beiträge zur Geschichte des Nachdrucks“, die aus dem Conversations-Lexikon abgedruckten Stellen, unter Anführung der von dem Compiler vorgenommenen

kleinen und unwesentlichen Veränderungen in einzelnen Worten und Zahlen, zusammengestellt sind,

[9] daselbst; und endlich

4) verschiedene Erklärungen, welche resp. von den hiesigen Buchhandlungen, N. A. Erdemann und der Denunciantin in dieser Angelegenheit in öffentlichen Blättern erlassen waren,

[10. 11.] daselbst;

und zugleich unter Bezugnahme auf die Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 und unter Vorbehalt ihrer Ansprüche auf Schadenersatz beantragt, die noch vorhandenen Exemplare der incriminirten Schrift zu confisciren und den Denuncianten auf Grund des §. 6 des Bundesbeschlusses in eine Geldstrafe, sowie in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auch die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils in allen Blättern, in denen jene Schrift angekündigt worden, und die sub 4 gedachten Erklärungen erfolgt seien, anzuordnen.

In der von Seiten der Polizeidirection an das Criminalgericht verwiesenen Untersuchung gab nun Erdemann an, daß er die in Rede stehende Schrift lediglich gedruckt und im Publicum distribuir habe, der Herausgeber derselben aber sein Buchführer Johann Conrad Munkel sei, welcher sie ihm für seine (Munkel's) Rechnung in Druck und Verlag gegeben habe, und wurde von dem Letzteren diese Angabe in allen Stücken als richtig anerkannt,

Pag. 1 und 4 Prot.

Hierdurch fand sich der hiesige Bevollmächtigte von F. A. Brockhaus, der Buchhändler Heinrich Strack, veranlaßt, die Denunciation und Strafanträge eventuell auch gegen Munkel zu richten,

Pag. 6 daselbst,

und kann die Legitimation desselben dazu nach dem Inhalte von [2] der Polizeiacte und der beigelegten Vollmacht nicht bezweifelt werden, wie denn auch der Vertheidiger ausdrücklich anerkannt hat, daß formell der Untersuchung und Strafverfügung wider den Letzgenannten Nichts entgegenstehe,

§. 5 [2] der Untersuchungsacten.

Es fragt sich daher nun:

1) ob die fragliche Schrift nach den Bestimmungen der angezogenen Bundes-Beschlüsse, welche resp. am 9. April 1838 und am 21. Juli 1845 hieselbst publicirt sind, und in Ermangelung eines Bremischen Particulargesetzes die alleinige Entscheidungsnorm bilden, als ein strafbarer Nachdruck des im Verlag von F. A. Brockhaus zu Leipzig erschienenen Conversations-Lexikons anzusehen sei?

und im Fall der Bejahung dieser Frage:

2) wer sich dieses Nachdrucks schuldig gemacht habe, sowie

3) welche Strafverfügungen zu erlassen seien?

ad 1. Aus der Zusammenstellung in [9] der Polizeiacten, deren Richtigkeit sich aus einer Vergleichung der entsprechenden Theile beider Schriften ergibt, überdies auch von den Inculpaten niemals bestritten und von dem Defensor ausdrücklich zugegeben worden ist, cf. S. 2 und 3, 6 und 7 [2] der Unters.-Acten,

S. 3 und 4 [3] daselbst,

geht hervor, daß mindestens 30 Seiten der im Ganzen nur 48 Seiten enthaltenden Broschüre: „Geschichte des Türkischen Reichs u. s. w.“ also fast zwei Drittheile der ganzen in Betracht kommenden Masse, theils wörtlich, theils mit unwesentlichen Abänderungen, Auslassungen, Zusätzen und Umstellungen mit den betreffenden Stellen des Conversations-Lexikons dergestalt übereinstimmen, daß sie aus diesem unmittelbar geflossen sein müssen. Und dieses gesteht auch der Mitinculpat Munkel unumwunden zu, indem er

Pag. 5 Prot.

einräumt, daß er bei Verfertiigung der Schrift das Conversations-Lexikon benutzt und die aufgenommenen Stellen theils abgeschrieben,